

Aufsichtsrat

Beitrag von „Tim68“ vom 9. August 2014, 17:51

Der Gedanke ist vielleicht nicht ganz verkehrt. Allerdings ist die Formulierung zu kompliziert. Wenn einer 2015 im August 69 wird, dann kann man doch nicht im September 2014 seinen Nachfolger wählen.

Normalerweise bestimmt man einfach ein Maximalalter für den Zeitpunkt der Wahl in den Aufsichtsrat. Die Amtszeit endet dann lt. Satzung eben nach den drei Jahren und gut is.

Zitat

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige

Person sein, **die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das XX. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinsmitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen bestehen. Dem Aufsichtsrat kann nicht angehören, wer Mitglied des Vorstands, des Wahlausschusses oder Vereinsschiedsgericht ist. Die Mitgliederversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

Ich frage mich allerdings, ob man die Altersbegrenzung nicht vielleicht nur auf den AR-Vorsitzenden beschränken sollte. Manchmal kann etwas "Weisheit" im Gesamtgremium nicht schaden und vor intellektuellen Ausfallerscheinungen schützt die Jugend nicht.